



Beitragsordnung **der Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V. (Spvvg Cannstatt)**

§ 1 Beitragspflicht

1. Zur Deckung ihres Aufwands, zur Sicherung des Sportbetriebs in den Abteilungen und Durchführung der Verwaltungsaufgaben erhebt die Spvvg Cannstatt Beiträge.
2. Beitragspflichtig sind gemäß § 3 der Satzung alle Mitglieder.
3. Die Beitragspflicht beginnt am Vierteljahresanfang vor dem Eintrittsmonat, in dem die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmeantrag dokumentiert wird.
 - Eintritt von 01.01. bis 31.03. = Beitragspflicht ab 01.01.
 - Eintritt von 01.04. bis 30.06. = Beitragspflicht ab 01.04.
 - Eintritt von 01.07. bis 30.09. = Beitragspflicht ab 01.07.
 - Eintritt von 01.10. bis 31.12. = Beitragspflicht ab 01.10.
4. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
5. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag erhoben.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Bei 60-jähriger Mitgliedschaft ist das Mitglied ebenfalls vom Beitrag befreit.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsfestsetzung

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.

Zurzeit wird bei den Abteilungen Fußball und Tennis ein Abteilungsbeitrag erhoben.



2. Der Vereinsbeitrag ist ab dem 01.01.2026 in verschiedene Beitragsgruppen unterteilt:

• Beitragsgruppe 1 - Kinder bis 14 Jahre	80,00 €
• Beitragsgruppe 2 - Jugendliche 15-18 Jahre	90 ,00 €
• Beitragsgruppe 3 - Schüler/Studenten/Azubis 18-27 Jahre	90,00 €
• Beitragsgruppe 4 - Erwachsene ab 18 Jahre	138,00 €
• Beitragsgruppe 5 - Rentner: ab 67 Jahre	78,00 €
• Beitragsgruppe 6 – Familienbeitrag	218,00 €

Abteilungsbeiträge Erwachsene Tennis pro Jahr ab 2026: 100,00 €

Für die Fußballabteilung gelten ebenfalls spezifische Abteilungsbeiträge, die je nach Beitragsgruppe gestaffelt sind und jährlich erhoben werden. Die Übersicht der aktuellen Abteilungsbeiträge für Fußball ab 2026 gestaltet sich wie folgt:

• Kinder bis 14 Jahre:	36,00 €
• Jugendliche 15-18 Jahre:	48,00 €
• Erwachsene ab 18 Jahre:	60,00 €

Die neu festgesetzten Abteilungsbeiträge der Fußballabteilung wurden an der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung am 07.07.2025 einstimmig beschlossen.

2. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Über die Festsetzung und Höhe einer Aufnahmegebühr für den Verein beschließt der Vereinsrat.

3. Die Abteilungen können unabhängig vom Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung.

4. Der Abteilungsbeitrag der Handballabteilung wird von der Handballabteilung separat erhoben, da die Handballabteilung der Spvgg Cannstatt ein Teil der Spielgemeinschaft Cannstatt/Münster/Max-Eyth-See ist und steuerlich unabhängig veranlagt ist.



§ 3 Fälligkeit

1. Der Beitrag (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) ist jährlich zu entrichten.
2. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
3. Der Beitrag wird zum 2. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
4. Der Beitrag wird nach Vorliegen eines SEPA-Zahlverfahrens am 15. Januar eingezogen.

Für unterjährige Neueintritte erfolgt der Beitragseinzug zum 15. April, 15. Juli bzw. 15. Oktober.

5. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist ausschließlich die Beitragszahlung per SEPA-Zahlverfahren möglich.
6. Wird von dem Mitglied (bei bereits bestehender Mitgliedschaft) ein SEPA-Zahlverfahren nicht erteilt, ist der Betrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Barzahlung oder Einzelüberweisung direkt zu zahlen.

Für die Nichtteilnahme am SEPA-Zahlverfahren wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt.

7. Im Falle von falschen Kontodaten oder Rücklastschriften werden die anfallenden Gebühren sowie ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
8. Die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle der Spvgg Cannstatt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Stundung und Erlass

Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag durch Beschluss gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber beschließen der Vorstand (Vereinsbeitrag) und die Abteilungsleitung (Abteilungsbeitrag).



§ 5 Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge

1. Das Mitglied gerät ohne weiteres Zutun (z.B. Mahnung) der Geschäftsstelle der Spvgg Cannstatt 30 Tage nach Fälligkeit der Beiträge (2. Januar) in Verzug. Wird ein bestehendes SEPA-Zahlverfahren zurückgegeben oder nicht eingelöst, gerät das Mitglied ebenfalls in Verzug
2. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 23. September 2026 auf Beschluss des Vorstands und des Vereinsrats vom 22.09.2026 in Kraft.

Stuttgart-Bad Cannstatt, den 22.09.2026

gez. Klaus Stötzer

Ort, Datum

Erster Vorsitzender

gez. Joachim Hoffmann

gez. Matthias Schneider

gez. Thomas Sprandel

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender

stv. Vorsitzender